

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Hörnum (Sylt), Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 16.01.2016 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Hörnum (Sylt) erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel, Geschäftsführung

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Hörnum (Sylt) zeigt über blauem Schildfuß, darin linksgewendetes goldenes Muschelhorn, im Gold einen roten Leuchtturm mit silbernem Mittelteil, von dessen Laternen beidseitig Blitzsignale in Form vierstrahliger roter Sterne ausgehen.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf in einen oberen gelben und einen unteren blauen Streifen gleichmäßig geteilten Flaggenstück die Figuren des Gemeindegewappens.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Hörnum (Sylt), Kreis Nordfriesland“.

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

(5) Die Gemeinde Hörnum (Sylt) gehört dem Amt Landschaft Sylt an, dessen Verwaltungsgeschäfte gemäß § 23 Abs. 1 der Amtsordnung durch die Gemeinde Sylt geführt werden.

§ 2

Einberufung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 GO)

Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Gemeindevertretung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen hierüber enthält.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 52a, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Pflichten nach der Geschäftsordnung.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
2. Entscheidungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall, hierüber ist mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung zu berichten (§ 82 Abs. 1 GO)
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 Euro nicht überschreitet,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sofern daraus keine Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen und soweit diese im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigen. Über die Annahme von Werten, die 50 Euro übersteigen, erstellt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister jährlich einen Bericht für die Gemeindevertretung (§ 76 Abs. 4 GO),
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. Vergabe von Aufträgen, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung und die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet und Negativatteste,
14. Negativatteste nach § 19 BauGB.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der oder dem ersten Stellvertretenden, ist auch diese oder dieser verhindert, von der oder dem zweiten Stellvertretenden vertreten.

(4) Sie oder er hat die Gemeindevertretung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten ausreichend und zeitnah zu unterrichten.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22a Abs. 2 AO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führenden Gemeinde Sylt ist in dieser Funktion auch für die Gemeinde Hörnum (Sylt) tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes führende Gemeinde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters gebunden.

§ 5

Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 2 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Finanzausschuss	5 Gemeindevertreter/-innen	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Abgaben

		<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
b)	Planungs-, Bau- und Wegeausschuss	4 Gemeindevertreter/-innen 3 Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Aufgaben entsprechend Abs. 2
c)	Tourismusausschuss	4 Gemeindevertreter/-innen 3 Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Fremdenverkehr, Belegprüfung bei der Kurverwaltung
d)	Küsten-, Katastrophenschutz- u. Umweltausschuss	4 Gemeindevertreter/-innen 3 Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Angelegenheiten des Küstenschutzes, ständige Überarbeitung des Katastrophalarmplanes, Umweltangelegenheiten
e)	Sozialausschuss	4 Gemeindevertreter/-innen 3 Bürger/-innen, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen

(2) Dem Bau- und Bauplanungsausschuss obliegt die Beschlussfassung über Entscheidungen bezüglich von nachbarschaftlichen Belangen für das Gemeindegebiet Hörnum gemäß §§ 4 ff. des BauGB, soweit diese nicht nach § 28 Nrn. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig – Holstein der Gemeindevertretung vorbehalten Aufgaben betreffen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt:

		<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a)	Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung	3 Gemeindevertreter/-innen	Prüfung der Jahresrechnung
b)	Wahlprüfungsausschuss	5 Gemeindevertreter/-innen	Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 2 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der zu Beginn teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreter/-innen

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter/-innen, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/-innen oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel vor dem Gebäude des Tourismusservice/ Gemeindebüro, Rantumer Straße 20, in Hörnum, bekanntgemacht. Die Bekanntmachungstafeln müssen jederzeit allgemein zugänglich sein. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Für jede Bekanntmachungstafel sind der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme in den Akten zu vermerken.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Bekanntmachung der Gremiensitzungen der Gemeindevertretung erfolgt durch einwöchigen Aushang an der Bekanntmachungstafel.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen

(zu beachten: § 35 Abs. 4 GO)

Filmaufnahmen sind in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse nicht zulässig. Tonaufnahmen sind nur zum Zwecke der Schriftführung durch die Verwaltung erlaubt. Über Ausnahmen von dieser Regelung kann auf Antrag in besonderen Fällen nur durch einstimmigen Beschluss entschieden werden.

§12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlungen von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) vom 19. Juni 2003 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 1 GO wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Nordfriesland vom 16.01.2016; Az.: 012.11-303-3301 erteilt.

Hörnum (Sylt), 29.09.2015

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

Gez.

Rolf Speth
Bürgermeister